

Wie bekannt, wird der Chef der Abteilung für Auswärtiges, Herr Minister Stucki, nach seiner Rückkehr aus Washington sein bisheriges Amt nicht weiter versehen. Bis zum Zeitpunkt, wo eine neue gesetzliche Ordnung des Departementes in Kraft treten kann - mit Einschluss der Referendumsfrist frühestens im Oktober 1946 - muss somit eine Uebergangsregelung getroffen werden. Wir beabsichtigen, durch sofortige Anordnung folgende vorläufige Arbeitsteilung im Politischen Departement anzuordnen:

Montag, 25. März 1946.

Provisorische Reorganisation
des Politischen Departementes.

Politisches Departement. Antrag vom 21. März 1946.

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. März
1946.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. März 1946.

Das Politische Departement teilt folgendes mit:

"Am 6. März 1946 haben wir den Mitgliedern des Bundesrates einen Antrag zur provisorischen Reorganisation des Politischen Departementes unterbreitet. Dieser sah vor, dass an Stelle der bisherigen Abteilung für Auswärtiges provisorisch drei Abteilungen und zwei Dienste gebildet würden, die dem Departementsvorsteher direkt zu unterstellen wären.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. März 1946 einen ersten Meinungsaustausch über diesen Antrag gepflogen. Dabei wurden gewisse Bedenken über die administrativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung laut. Insbesondere wurde betont, es sei die rechtliche Seite der Angelegenheit nochmals zu überprüfen. Wir haben uns daher mit dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement ins Benehmen gesetzt. Dieses hat die Frage geprüft und uns am 16. März ein Gutachten unterbreitet.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement kommt darin zum Schluss, dass die Argumentation, wie sie im Abschnitt "Rechtliche Aspekte" des Antrages vom 6. März enthalten war, an sich richtig sei. Indes wird empfohlen, der als provisorisch vorgesehenen neuen Regelung "vorläufig rein internen Charakter" zu geben. Statt durch Bundesratsbeschluss an Stelle der Abteilung für Auswärtiges mehrere eigentliche Abteilungen oder Dienste zu bilden, erscheine es zweckmässiger, sich vorläufig auf eine entsprechende Teilung der Arbeit zu beschränken. Diese hätte im Sinne einer administrativen Massnahme des Departementsvorstehers zu erfolgen und würde vom Bundesrat lediglich zur Kenntnis genommen. Im geeigneten Zeitpunkt wäre dann eine Botschaft mit Beschlusssentwurf an die eidg. Räte zu richten, um für die neue Organisation des Politischen Departementes die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Wir können uns dieser Auffassung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes anschliessen. Naturgemäss wird aber eine solche provisorische Verteilung der Ressorts, die rein administrativen Charakter trägt, nur für eine kurze Uebergangszeit in Frage kommen. Damit das Departement, namentlich auch in seinen Beziehungen nach aussen, rationell arbeiten kann, wird sich die baldige Schaffung eines festeren Rahmens aufdrängen. Dies wird zur Folge haben, dass man den eidgenössischen Räten binnen kürzester Frist, d.h. schon auf die Sommersession 1946, eine entsprechende Vorlage unterbreiten muss.



811

Wie bekannt, wird der Chef der Abteilung für Auswärtiges, Herr Minister Stucki, nach seiner Rückkehr aus Washington sein bisheriges Amt nicht weiter versehen. Bis zum Zeitpunkt, wo eine neue gesetzliche Ordnung des Departementes in Kraft treten kann - mit Einschluss der Referendumsfrist frühestens im Oktober 1946 - muss somit eine Uebergangslösung getroffen werden. Wir beabsichtigen, durch sofortige administrative Massnahme folgende vorläufige Arbeitsteilung innerhalb des Departementes anzuordnen:

Politische Angelegenheiten: Legationsrat Alfred Zehnder;

Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten:

Legationsrat Reinhard Hohl;

Verwaltungsangelegenheiten: Legationsrat Armin Däniker;

Internationale Organisationen: Legationsrat Daniel Secrétan;

Presse und Information: Departementssekretär Guido Keel, unter Verleihung des Titels eines Legationsrates.

Das Politische Departement beehrt sich daher zu beantragen:

1. Der Bundesrat nimmt von der im Sinne einer sofortigen administrativen Massnahme beabsichtigten provisorischen Aufteilung der Dienstzweige innerhalb des Politischen Departementes Kenntnis.

2. Das Politische Departement wird beauftragt, für die diesjährige Sommersession der eidgenössischen Räte eine Botschaft nebst Beschlusentwurf betreffend Abänderung des Art. 29 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung vorzubereiten."

Das Finanz- und Zolldepartement erhebt gegen die in Aussicht genommene provisorische interne Lösung keine Einwendungen, betont aber, dass nach seinem Dafürhalten die vorgesehene fünfteilige provisorische Aufteilung der Dienstzweige die endgültige Organisation des eidg. Politischen Departementes nicht präjudizieren soll, soweit es sich um die Zahl der zu schaffenden Abteilungen oder Dienste handelt.

Auf Grund der Beratung wird im Sinne des Antrages des Politischen Departementes

b e s c h l o s s e n .

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.) zum Vollzug, an alle übrigen Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

A. Oser